

# Änderung von Studienangeboten

Qualitätsbüro  
akkreditierung@uni-saarland.de

Änderungen von Studienangeboten<sup>1</sup> und den damit verbundenen Dokumenten können sich im Rahmen verschiedener Prozesse (z.B. Aktualisierungsprozesse seitens Faches oder Akkreditierungsbestätigungsverfahren) ergeben und lassen sich – je nach Umfang und Auswirkung – in verschiedene Kategorie einteilen:

- **Redaktionelle Änderungen:** nicht-inhaltliche Änderungen, welche eine Anpassung der Dokumente hinsichtlich Grammatik, Interpunktion und Orthographie (sprachliche Korrektur) oder Layout vorsehen
- **Nicht-wesentliche Änderungen:** inhaltliche Änderungen ohne Auswirkungen auf das Wesen eines Studienangebots
- **Wesentliche Änderungen:** inhaltliche Änderungen mit Auswirkungen auf das Wesen eines Studienangebots (Neukonzeption)

Die Beurteilung der Wesentlichkeit einer inhaltlichen Änderung bedarf dabei immer der Einschätzung durch die Akteur\*innen des Dezernats Lehre und Studium. Eine Orientierungsgrundlage bietet das vorliegende Dokument. Die vorliegende Handreichung bezieht dabei ausschließlich auf Änderungsverfahren, nicht auf Neueinrichtungsverfahren.

## Anlässe für Änderungen

Mögliche Anlässe für Änderungen an Studienangeboten können unter anderem sein:

- Anpassung an neue wissenschaftliche Standards
- Aktualisierungsbedarf von Studiengangs-/Zertifikatsdokumenten
- Neue Entwicklungen innerhalb der Fachrichtung oder Fakultät (strategische Weiterentwicklung, z.B. Ausrichtungswechsel von Professuren oder veränderte Ressourcenlage) sowie der Universität (z.B. Universitätsentwicklungsplan)
- Festgestellte Probleme und Anpassungsbedarf im Curriculum (z.B. bei Änderungen bei Partnerhochschulen)

---

<sup>1</sup> Dies umfasst (Weiterbildungs-)Studiengänge bzw. Studienfächer sowie (weiterbildende und studienbegleitende) Zertifikate.

- Politische Anforderungen (z.B. Anträge oder internationale Verbundprojekte)
- Anpassung an eine Gesetzesänderung oder Gerichtsentscheidungen (Änderung von Landes- oder Bundesrecht, z.B. Kapazitäts- und Zulassungsrecht)

## Zeitpunkt zur Umsetzung von Änderungen

Grundsätzlich ist das Anstoßen eines Änderungsverfahrens seitens Fach durch die Einbindung des Qualitätsbüros jederzeit möglich<sup>2</sup>. In diesem Zuge wird der Zeitpunkt der Änderung durch den/die Fachverantwortliche\*n initial mit dem Qualitätsbüro abgestimmt und ein Zieltermin zur Realisierung über die einzelnen Prozessschritte vereinbart. Hierbei können unterschiedliche Akteur\*innen involviert sein, sodass Informationen aus verschiedenen Perspektiven eine Rolle spielen (360 Grad-Sicht):

- Studierende
  - Aktualität von Dokumenten sowie Rechtssicherheit und Vertrauensschutz
  - Studierfreundliche Weiterentwicklung und frühzeitige Umsetzung dieser Weiterentwicklung
- Fakultät / Fach
  - Aktualisierungsbedarf von Dokumenten
  - Erhaltung oder Steigerung der Attraktivität des Studienangebots sowie Integration aktueller Entwicklungen aus der Forschungslandschaft
- Akkreditierungsbestätigungsverfahren
  - Gewährleistung der Akkreditierungskriterien (ggf. Anpassungsbedarf auf Basis der Rückmeldung von Gutachter\*innen)
  - Verzahnung mit bereits geplanten Änderungen

---

<sup>2</sup> Hierzu benötigt die Studienangebotsentwicklung vom Fach eine ausgefüllte **Änderungsanzeige** sowie die zu aktualisierenden Dokumente mit den bereits umgesetzten Änderungen im **Änderungsmodus**.

- Studienangebotsentwicklung
  - Strategische und vorausschauende Änderungsplanung sowie Verknüpfung redaktioneller mit inhaltlichen Änderungen („Änderungspakete“)
  - Hohe Standardisierung innerhalb der UdS (z.B. mit Blick auf die Ordnungsdokumente)
- Recht
  - Inhaltlich notwendige, nicht rein redaktionelle Änderungen sowie Anpassung an aktuelle Rechtsstandards
  - Änderungen der Ordnung oder neue Ordnungsversionen
- Kapazität
  - Neue Ordnungsversionen (inkl. Festlegung des Curricularwertes)
- Systemabbildung
  - Systemrelevante Änderungen auf das Nötigste beschränken
  - Sofern möglich Änderung der Ordnung anstatt neuer Ordnungsversion

### **Einschätzung der Wesentlichkeit der Änderung**

Abseits der Einführung von Studienangeboten wird die Akkreditierung eines Studienangebots aus Studienqualitäts Gesichtspunkten dann notwendig, wenn eine Änderung vorgenommen wird, die Auswirkungen auf **das Wesen** dieses Studienangebot hat.

Die folgenden Ausführungen sollen auf Basis der Aussagen, die in der Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag als auch vom Akkreditierungsrat<sup>3</sup> getroffen werden, einen Überblick darüber geben, welche Änderungen eines Studienangebots als solche **wesentliche Änderung** einzustufen sind.

Die Auflistungen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sollen aber die grundsätzliche Einordnung von Änderungen i.S. einer Orientierungshilfe aufzeigen. Dabei wird unterschieden

---

<sup>3</sup> <https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/tag/wesentliche-aenderungen>

zwischen Änderungen, die *in der Regel* als wesentlich zu betrachten sind (*absolute Gründe*) und Änderungen, die bei entsprechender Auswirkung auf das Gesamtprofil wesentliche Änderungen sein können (*relative Gründe*). Der Überblick ersetzt also nicht die **Bewertung jeder vorgesehenen Änderung im Einzelfall**. Die Beurteilung einer Änderung ist stets von ihrer Auswirkung auf das Gesamtprofil des Studienfachs abhängig.

## Indikatoren einer wesentlichen Änderung

Beschluss des Studienausschusses vom 15. Juli 2021

**Absolute Indikatoren** (Änderungen, die in der Regel als wesentlich zu betrachten sind):

- Einführung international gemeinsam durchgeführter Studiervarianten im Rahmen bereits bestehender Studienangebote (in Abgrenzung zu internationalen Studiervarianten, die lediglich Module einer Partnerhochschule im Rahmen einer Kooperation anerkennen)
  
- Änderung der/des
  - Studienangebotsbezeichnung
  - Studienabschlussbezeichnung
  - Profil (bspw. konsekutiv zu weiterbildend/weiterbildend zu konsekutiv)
  - Konzeption (bspw. Regelstudienzeit, Gesamtkreditpunktzahl des Studienangebots oder Vollzeit/Teilzeit oder Präsenz- zu einem Fernstudienangebots)
  - Abschlussgrades
  - Studienangebotsspezifischen Qualifikationsziele, die über eine ergänzende Aktualisierung auf Grund neuer Erkenntnisse aus Wissenschaft und Berufspraxis hinausgeht

**Relative Indikatoren** (Änderungen, deren Auswirkungen auf das Gesamtprofil des Studienangebots und damit der Wesentlichkeit im Einzelfall betrachtet werden müssen):

- Hinzufügen oder Abschaffen von Studienangebotsschwerpunkten/Vertiefungsrichtungen (Prüfung, ob das Hinzufügen oder Abschaffen zu substantiell unterschiedlichen Kompetenzen führt)
- Signifikante Änderungen von personellen, räumlichen oder sächlichen Ressourcen
- Hinzufügen oder Aufheben von Zugangsvoraussetzungen zum Studienangebot
- Hinzufügen einer Studienfachart innerhalb eines bestehenden Studienfachs
- Änderung oder ersatzloses Aufheben von Modulen im Pflichtbereich

### Auswirkungen der Änderung auf Studienangebotsdokumente

Je nach Umfang und Qualität der Änderung sind verschiedene Studienangebotsdokumente in unterschiedlichem Ausmaß betroffen (siehe Abbildung 1). Daraus ergeben sich verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten zur Anpassung der jeweiligen Studienangebotsdokumente.

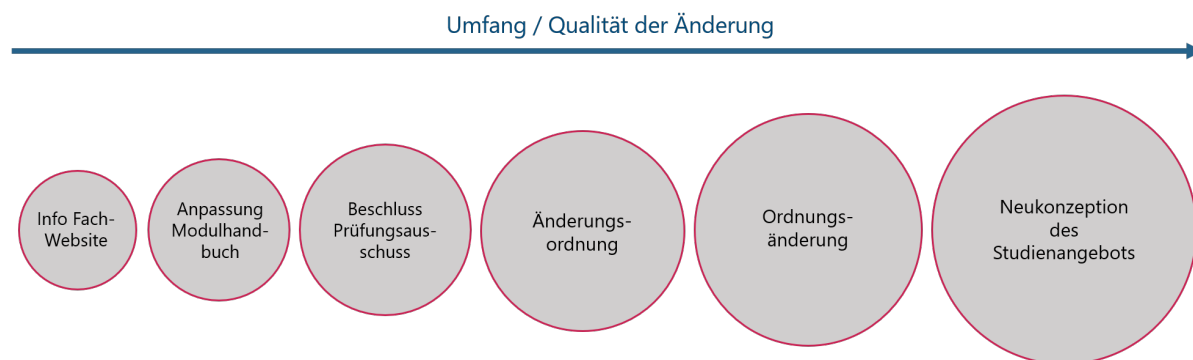


Abbildung 1. Umfang und Qualität einer Änderung kann Auswirkungen auf verschiedene Ebene haben.

### Information auf der Website des Fachs

Wenn am organisatorischen Ablauf (bspw. Abgabemodalitäten von Prüfungsleistungen) Änderungen vorgenommen werden, die keinen Bezug zu den vorhandenen Studienangebotsdokumenten aufweisen, können diese Informationen auf der Website des

Fachs für die Studierenden hinterlegt werden. In diesem Fall bedarf es keiner Anpassung der Studienangebotsdokumente sowie keines Anstoßens eines Änderungsprozesses.

### **Anpassungen des Modulhandbuchs**

Es empfiehlt sich, das Modulhandbuch in einem regelmäßigen Rhythmus zu überarbeiten und ggf. Anpassungen vorzunehmen. Diese Aktualisierungen müssen sich im Rahmen der geltenden Studien- oder Prüfungsordnung bewegen, sodass keine Änderungen vorgenommen werden können, welche im Widerspruch zu den Ordnungsdokumenten stehen<sup>4</sup>. Sollte sich dennoch die Notwendigkeit solcher Änderungen ergeben, wird das Anstoßen eines Änderungsprozesses notwendig. Die Aktualisierung des Modulhandbuchs auf der Website der UdS wird durch das Qualitätsbüro koordiniert.

### **Beschluss durch den Prüfungsausschuss**

Es kann sich vor allem in zwei Situationen anbieten, bei Änderungen einen Beschluss durch den Prüfungsausschuss einzuholen:

- Die Rechtsgrundlage ist in Prüfungs- oder Studienordnung bereits verankert (z.B. in der Formulierung „Details regelt der Prüfungsausschuss“; bspw. Ergänzung der Modul-Anzahl im Wahlbereich)
- Einzelfallempfehlung durch das Qualitätsbüro: Nicht-wesentliche Änderung von Prüfungs- oder Studienordnung geringeren Umfangs mit positiven Auswirkungen für die Studierenden<sup>5</sup> (bspw. Zugangs- oder Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen)

### **Änderungsordnung oder Ordnungsänderung**

Mit Blick auf Änderungen an Prüfungs- und Studienordnungen können entweder eine Änderung der bestehenden Ordnungsversion (Änderungsordnung) oder eine neue Version der Ordnung (Ordnungsänderung) notwendig sein:

---

<sup>4</sup> Bei Abweichungen zwischen Modulhandbuch und Ordnungen gelten stets die Angaben aus den Ordnungen.

<sup>5</sup> In diesem Fall wird durch das Fach der Beschluss in Vorgriff auf eine zeitnah noch vorzunehmende Änderung eingeholt.

1. Änderung der bestehenden Ordnungsversion (Änderungsordnung): enthält lediglich die Änderungen → die bisherige Version der Studien- und/oder Prüfungsordnung bleibt bestehen<sup>6</sup>
2. Neue Version der Ordnung (Ordnungsänderung): Neuaufsetzen der gesamten Studien- und/oder Prüfungsordnung → die bisherige Version der Studien-/Prüfungsordnung wird durch eine neue Version abgelöst

Eine Empfehlung darüber, in welcher Form die Änderung der Ordnung umgesetzt wird, wird durch das Qualitätsbüro auf Basis der Änderungsanzeige für das jeweilige Änderungsverfahren getroffen. Diese Empfehlung basiert weiterhin auf der Bewertung des Gesamtausmaßes der Änderung durch das Qualitätsbüro unter Berücksichtigung der 360 Grad-Sicht.

Bei der Einführung einer neuen Ordnung, behält die bisherige Ordnung ihre Gültigkeit für die bereits eingeschriebenen Studierenden, d.h. diese können ihr Studium nach der alten Ordnung beenden. Es besteht Vertrauensschutz auf Abschluss des Studienangebots, der mindestens das eineinhalbfache der Regelstudienzeit beträgt. Ab Zeitpunkt des Inkrafttretens gilt für alle neuen Erstsemester-Studierenden die neue Ordnung. Bereits eingeschriebenen Studierenden kann – je nach Inhalt der Änderung und Fortschritt im Studienverlauf – ein Ordnungswechsel empfohlen werden.

### **Neukonzeption aufgrund wesentlicher Änderung**

Das Vorliegen einer wesentlichen Änderung löst das Qualitätssicherungsverfahren der Neukonzeption aus. Das Studienangebot wird behandelt, als würde es neu aufgesetzt und das Verfahren der Neukonzeption wird durchlaufen<sup>7</sup>.

---

<sup>6</sup> In diesem Fall kann durch das Fach in Abstimmung mit dem Qualitätsbüro eine nicht-amtliche Leseversion zur Verfügung gestellt werden.

<sup>7</sup> Siehe [Planungsablauf](#) [Neukonzeption](#) sowie [Prozessbeschreibung](#) zu [UdS-internen Qualitätssicherungsverfahren](#).